



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

# Zusammenfassung Forschungsergebnisse und Erkenntnisse des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aus der Begleitarbeit zu der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Inter- und Transsexualität“ (IMAG)

Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe  
Inter- & Transsexualität – Band 12. Berlin

# Inhalt

I. Einleitung und zentrale Ergebnisse .....	3
Zentrale Ergebnisse .....	4
II. Erkenntnisse in den Bereichen Beratung, Medizin, Recht und Aufklärung .....	6
Sprache und Begrifflichkeiten .....	6
Allgemeine Zahlen .....	7
III. Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für inter- und transgeschlechtliche Personen und ihre Angehörigen .....	8
Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für intergeschlechtliche Menschen.....	8
Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für transgeschlechtliche Menschen.....	9
IV. Fragen der medizinischen Versorgung .....	11
Operationen an Kindern mit Variationen der Geschlechtsmerkmale.....	11
Übernahme von Leistungen durch die Krankenkassen .....	11
Aktualisierung der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD).....	12
Aktualisierung der nationalen ärztlichen Leitlinien zu Geschlechtsdysphorie bei Erwachsenen sowie Kindern und Jugendlichen und im Kindes- und Jugendalter .....	12
Die spezifische Situation transgeschlechtlicher Jugendlicher .....	12
Kompetenzzentren gemäß dem Nationalen Aktionsbündnis für Menschen mit Seltenen Erkrankungen (NAMSE) .....	14
Sensibilisierungs- und Aufklärungsbedarfe im gesundheitlichen Bereich.....	14
V. Prüfung erforderlicher Gesetzesänderungen.....	16
Offenlassen des Geschlechtseintrags bzw. Einführung einer „dritten Option“.....	17
Evaluation der aktuellen Voraussetzungen zur Änderung des Personenstands bzw. des Vornamens .....	18
Rechtsvergleich – § 22 Abs. 3 PStG vs. TSG .....	21
Anerkennung von Elternschaft (Urkunden, Schutzrechte bei Schwangerschaft).....	22
Schutz vor geschlechtszuweisenden Operationen bei Kindern mit Variationen der körperlichen Geschlechtsmerkmale .....	22
VI. Abbau von Diskriminierung und Inter- und Transfeindlichkeit .....	24
Förderung zivilgesellschaftlicher Maßnahmen gegen Trans-, Inter- und Homosexuellenfeindlichkeit durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ .....	24
Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus – Positionen zum Umgang mit Ideologien der Ungleichwertigkeit und darauf bezogene Diskriminierungen.....	24
Internetbasierte Aufklärung und Unterstützung durch das „Wissensnetz“ .....	25
In Bezug auf die sprachliche Sichtbarmachung geschlechtlicher Vielfalt.....	25
Aufklärung und Akzeptanzförderung ... ..	26
Verbesserung der Wissenslage.....	28
VII. Anhang – Publikationen des BMFSFJ .....	29
Vom BMFSFJ herausgegebene Publikationen .....	29
Vom BMFSFJ geförderte Publikationen .....	31

# I.

## Einleitung und zentrale Ergebnisse

Im vorliegenden Papier werden die vom BMFSFJ in Langfassung veröffentlichten Erkenntnisse des BMFSFJ aus der Begleitforschung zur Arbeit der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Trans- und Intersexualität“ zusammengefasst. Das Papier dient dem vereinfachten Zugang und der Wissensvermittlung zu den vom BMFSFJ beauftragten Studien und durchgeführten Fachaustauschen. Die Langfassungen der Studien und Dokumentationen der Fachaustausche finden sich hier: <https://www.bmfsfj.de/blob/119690/34a5a85cc280ef3e756ea8edc6b70b26/liste-publikationen-geschlechtliche-vielfalt-data.pdf>

Zum Abschluss der Legislaturperiode wurde vom BMFSFJ darüber hinaus ein politisches Positionspapier veröffentlicht: <https://www.bmfsfj.de/blob/119686/619f9892b9f7d198c205dbdc82bcad56/positionspapier-schutz-erkennung-inter-trans-data.pdf>

Die die Bundesregierung tragenden Parteien der 18. Legislaturperiode hatten im Koalitionsvertrag vereinbart, die besondere Situation von trans- und intersexuellen Menschen in den Fokus zu nehmen. Bestehende Diskriminierungen von Menschen aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität sollten in allen gesellschaftlichen Bereichen beendet und entschieden gegen Transfeindlichkeit vorgegangen werden. Auftrag war ebenfalls, die Verbesserungen durch das veränderte Personenstandsrecht für intersexuelle Menschen zu evaluieren und gegebenenfalls auszubauen.

Im September 2014 richtete das BMFSFJ eine Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) „Inter- und Transsexualität“ ein. Darin wirken das Bundesinnenministerium (BMI), das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV), das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und seit Sommer 2016 das Bundesministerium für Verteidigung (BMVg) mit.

Unter Federführung des BMFSFJ hat sich die IMAG durch eingehende Befassung und Auswertung nationaler und internationaler Forschung, politischer Beschlüsse, gesellschaftlicher Diskurse, Sachverständigenanhörungen und partizipativer Fachaustausche mit den Arbeitsaufträgen befasst. Insbesondere standen im Fokus:

1. Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für inter- und transgeschlechtliche Personen und ihre Angehörigen
2. Fragen der medizinischen Behandlung
3. Prüfung erforderlicher Gesetzesänderungen
4. Abbau von Diskriminierung und Inter- und Transfeindlichkeit

## Zentrale Ergebnisse

Durch die Arbeit des BMFSFJ und der IMAG ist ein Prozess angestoßen worden, der zentrale Fragen zu den Themen Trans- und Intergeschlechtlichkeit auf Bundesebene erfasst und im Zusammenspiel mit zahlreichen Fachleuten aus unterschiedlichen Blickwinkeln beleuchtet hat. Dies hat dazu geführt, dass die Situation von trans- und intergeschlechtlichen Menschen und deren Bedarfe zum ersten Mal auf Bundesebene und in unterschiedlichen Handlungsfeldern sichtbar wurde.

Dieser Prozess wurde wesentlich durch die vier mit vom BMFSFJ durchgeführten öffentlichen Fachaustausche zu den Themen Beratung, Medizin, Gesellschaft und Recht im Zusammenspiel mit zahlreichen Fachkonsultationen angestoßen.

Bei den Fachaustauschen kamen erstmalig Vertreter\_innen von Verwaltungen aus Bund, Ländern und Kommunen, aus dem Gesundheitsbereich, der Rechtspraxis, Wissenschaft, zivilgesellschaftlichem Aktivismus sowie der communitybasierten Beratung und weiteren sozialpsychologischen (Familien-)Beratungsstellen zusammen, um aktuelle Fragen zu Geschlechtsidentität und Variationen der Geschlechtsmerkmale zu eruieren. Neben der thematischen Auseinandersetzung wurde unterschiedliches Spartenwissen miteinander verknüpft, zivilgesellschaftliche Akteur\_innen wurden gestärkt, Fachleute in zentralen Positionen über die Situation von trans- und intergeschlechtlichen Menschen informiert und der Blick der Bevölkerung für die geschlechtliche Vielfalt unserer Gesellschaft wurde geöffnet. Insgesamt haben diese Treffen einen wechselseitigen Dialog in Gang gebracht und den Blick für Bedarfe und Möglichkeiten geschärft.

Um die Wissenslage in Bezug auf Geschlechtsidentität und Variationen der Geschlechtsmerkmale zu verbessern, hat das BMFSFJ ergänzend zu den oben aufgeführten Maßnahmen wissenschaftliche Studien und Gutachten, Leitfäden und Aufklärungsmaterialien gefördert und in Auftrag gegeben. Diese sind in **Anhang 1** aufgeführt und werden in den einzelnen Kapiteln aufgegriffen. Zum Überblick über zentrale Themen und Argumentationslinien sei hier explizit auf die im Oktober 2016 vom BMFSFJ veröffentlichte Sachstandsinformation „Situation von trans- und intersexuellen Menschen im Fokus“<sup>1</sup> verwiesen. Im dortigen Anhang sind weiterführende Erkenntnisquellen aufgeführt.

Der dringendste Handlungsbedarf wird in der Begleitforschung auf rechtlicher Ebene gesehen. Der grundsätzliche Reformbedarf im Hinblick auf das geltende sogenannte **Transsexuellengesetz** (Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen) wurde durch ein wissenschaftliches Gutachten der Humboldt-Universität zu Berlin nachgewiesen. Darüber hinaus werden **Menschen mit angeborenen Variationen der körperlichen Geschlechtsmerkmale** (intersexuelle Menschen) bisher nicht umfänglich vom Rechtssystem erfasst. Dazu wurde ein entsprechendes Gutachten des Deutschen Instituts für Menschenrechte vorgelegt.

---

1 <https://www.bmfsfj.de/blob/112092/25143068af0f51442bf5efd34edd8016/situation-von-tans--und-intersexuellen-menschen-im-fokus-data.pdf>

Die vom BMFSFJ in Auftrag gegebene Rechtsanalyse (s. u. Kapitel V) regt an, ein Artikelgesetz zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtervielfalt in Bezug auf Geschlechtsidentität und Geschlechtszuordnung unter Einbeziehung der unter Kapitel II dargestellten Erkenntnisse zu erarbeiten.

Von einem solchen Vorgehen würde – so die Einschätzung auf den Fachaustauschen – ebenfalls eine positive Signalwirkung für andere europäische Staaten, die zurzeit an entsprechenden Gesetzen arbeiten, ausgehen. Deutschland würde seine international wichtige Vorbildrolle im Hinblick auf den Schutz und die Wahrung von Menschenrechten stärken und gegenüber anderen europäischen Ländern wie Malta, Irland, Dänemark, Norwegen und Frankreich, die bereits entsprechende Regelungen und Gesetze erlassen haben, nachziehen.

Maßstab für die weitere Arbeit, insbesondere auf politischer Ebene, sollte nach der Begleitforschung ein menschenrechtsorientiertes Leitbild sein, demzufolge die Achtung der Menschenwürde, das allgemeine Persönlichkeitsrecht und die Handlungsfreiheit aller Menschen es gebieten, dass jeder Mensch unabhängig von Geschlechtsidentität und körperlichen Geschlechtsmerkmalen anerkannt, gleichwertig behandelt und wertgeschätzt wird. Dieses Leitbild wäre eingebettet in einen europäischen Rechtskontext, nach dessen Auffassung die Geschlechtsidentität eines Menschen intimer Bereich der Persönlichkeit ist und dem Schutz der Menschenrechte unterliegt.

## II.

### Erkenntnisse in den Bereichen Beratung, Medizin, Recht und Aufklärung

#### Sprache und Begrifflichkeiten

Im Zusammenhang mit „Trans- und Intersexualität“ geht es um Fragen unter dem Oberbegriff „Geschlechtliche Vielfalt“ – d. h. um Variationen der Geschlechtsmerkmale (Intergeschlechtlichkeit), Geschlechtsidentität und Geschlechtsausdruck (Transsexualität, Transgeschlechtlichkeit, Transgender etc).

Geschlechtsidentität bezieht sich auf die von jedem Menschen empfundene Geschlechtszugehörigkeit. Es gibt cisgeschlechtliche Menschen, deren Geschlechtsidentität mit der bei Geburt zugewiesenen Geschlechtszugehörigkeit und ihren körperlichen Geschlechtsmerkmalen übereinstimmt. Es gibt Menschen, bei denen eine Inkongruenz zwischen der eigenen und der bei Geburt vorgenommenen Geschlechtszuordnung besteht, deren Geschlechtsidentität also nicht mit der zunächst von außen vorgenommenen binären Kategorisierung in weiblich/männlich übereinstimmt. Dazu zählen Personen, deren Geschlechtsidentität z. B. weiblich ist, die jedoch mit männlichen Körpermerkmalen geboren wurden und im Laufe ihres Lebens die körperlichen Geschlechtsmerkmale durch geschlechtsangleichende Operationen oder andere medizinische Maßnahmen ihrer Geschlechtsidentität entsprechend anpassen lassen, als auch Personen, die ihre Geschlechtsidentität im jeweils „anderen Geschlecht“, sowohl als auch, jenseits oder zwischen dem binären Geschlechtersystem verorten und leben, z. T. ohne dafür geschlechtsangleichende Maßnahmen in Anspruch zu nehmen. Einige Menschen leben offen mit der für sie stimmigen Geschlechtsidentität, andere entscheiden sich nach den geschlechtsangleichenden Maßnahmen für die binäre Zuordnung zu Frau und Mann und lassen ihre Transition hinter sich.

Variationen der körperlichen Geschlechtsmerkmale beziehen sich auf körperliche Merkmale, die bei Geburt oder in der späteren Entwicklung nicht den binären medizinischen oder gesellschaftlichen Vorstellungen von Frauen und Männern entsprechen. Sie umfassen sowohl innere als auch äußere Geschlechtsorgane (wie etwa Genitalien, Gonaden und Chromosomenmuster).

Bei direktem Bezug zu Personen benutzt der vorliegende Bericht die Begriffe trans- und intergeschlechtlich als Oberbegriffe, darum wissend, dass es zahlreiche Selbstdefinitionen im Bereich Transgeschlechtlichkeit (trans\*, transsexuell, transgender, non-binary, crossdresser etc.) als auch Intergeschlechtlichkeit (zwischen Geschlechtlich, inter\*, intersex, intersexuell etc.) gibt.

## Allgemeine Zahlen

Im Bereich Geschlechtsidentität und Variationen der körperlichen Geschlechtsmerkmale taucht immer wieder die Frage nach dem Anteil trans- und intergeschlechtlicher Menschen in der Allgemeinbevölkerung auf. Bisher gibt es lediglich Schätzungen darüber, wie viele Menschen in Deutschland in absoluten Zahlen von einem verbesserten Schutz und einer größeren Akzeptanz im Hinblick auf Variationen der körperlichen Geschlechtsmerkmale bzw. Geschlechtsidentität profitieren würden. Menschen, die von diesen Fragestellungen berührt sind, werden weder statistisch erfasst, noch hat die Frage nach der absoluten Anzahl von Menschen im Ergebnis rechtspolitisch Bedeutung. Minderheiten haben in Deutschland Anspruch auf Schutz und gleiche Rechte.

Vor dem Hintergrund der oben genannten Einschränkungen sei hier darauf hingewiesen, dass gängigen Schätzungen zufolge weltweit von ca. 1,7 % der Bevölkerung mit angeborenen Variationen der körperlichen Geschlechtsmerkmale ausgegangen wird.<sup>2</sup> Die Problematik, genaue Zahlen und Daten hierzu zu erhalten, ist aufgrund einer fehlenden einheitlichen Definition von Intersexualität in der Medizin anerkannt. Der Anteil von Personen, deren Geschlechtsidentität nicht dem personenstandsrechtlich zugewiesenen Geschlecht entspricht, wird in der Regel auf zwischen 1,1 und 1,5 % geschätzt (davon ca. 1,1 % mit ursprünglicher Zuordnung zum männlichen und ca. 0,8 % mit ursprünglicher Zuordnung zum weiblichen Geschlecht).<sup>3</sup> Die Schätzungen steigen in den letzten Jahren, was darauf zurückgeführt wird, dass sich mit steigender gesellschaftlicher Akzeptanz mehr Menschen offen ihrem Geschlecht zuordnen. Eine ähnliche Entwicklung war in der Vergangenheit mit der Verbesserung des Rechtsschutzes für homosexuelle Menschen zu verzeichnen. Die Schätzungen sind konservativ, da trotz der größeren Offenheit davon ausgegangen wird, dass ein erheblicher Anteil von Personen ihre geschlechtliche Identität nicht sichtbar zum Ausdruck bringt.

---

<sup>2</sup> Vgl. Fausto-Sterling, Anne (2000): Sexing the Body.

<sup>3</sup> Vgl. Kuyper/Wijzen (2014).

## III.

### Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für inter- und transgeschlechtliche Personen und ihre Angehörigen

Im Zentrum des Erkenntnisinteresses der Arbeit des BMFSFJ standen die Fragen, welche Angebote bereits bestehen, wo es dringende Unterstützungsbedarfe gibt und wie diese Bedarfe gedeckt werden könnten.

#### Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für intergeschlechtliche Menschen

Laut der vom BMFSFJ in Auftrag gegebenen „Kurzzeitbefragung zu Strukturen und Angeboten zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit Geschlechtsvarianz“<sup>4</sup> des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf werden die vorhandenen Beratungsstrukturen als unzureichend eingeschätzt.

Die Befragung erreichte 630 Teilnehmende. Nur 4 % der Gesamtgruppe hielten die bestehenden Beratungsangebote für ausreichend. 90 % der Personen, die bereits Beratung in Anspruch genommen haben, hielten die Angebote für Erwachsene für nicht ausreichend und jeweils 95 % beklagten unzureichende Angebote für Kinder und Jugendliche sowie für Eltern. Aufschlussreich ist die Erkenntnis, dass nur 37 % der Eltern angaben, bestehende spezifische Beratungsangebote für inter\* Personen überhaupt zu kennen. Die Frage, ob in Situationen, in denen ein Beratungsbedarf bestand, auch ein erreichbares Beratungsangebot vorhanden gewesen sei, beantworteten nur 10 % der Erfahrungsexpert\_innen und 7 % der Eltern, die angegeben hatten, bereits Beratung in Anspruch genommen zu haben, mit „Ja“.

Dringende Themen für die Beratung waren der Umgang mit Intergeschlechtlichkeit im sozialen Umfeld wie Kindergarten, Schule, Nachbarschaft (83 %), die Anerkennung der körpergeschlechtlichen Entwicklung (80 %), die Aufklärung über Risiken und Grenzen medizinischer Maßnahmen (73 %), das Sprechen über Intergeschlechtlichkeit in der Familie (72 %), Hilfe bei Entscheidungen über medizinische Maßnahmen (70 %) sowie Möglichkeiten zum offenen Leben zwischen den Geschlechtern (69 %). Das dringendste Thema von Eltern von Kindern mit Variationen der Geschlechtsmerkmale war der Wunsch, in der Beratung Wege eines offenen Umgangs mit der Intergeschlechtlichkeit des eigenen Kindes zu finden (94 %).

---

<sup>4</sup> Link zur Kurzzeitbefragung: <https://www.bmfsfj.de/blob/73940/fca52be9b7405b7b7bbe424adb488698/kurzzeitbefragung-intersexualitaet-data.pdf>



Dementsprechend forderten 65 % der Befragten mehr psychosozial ausgerichtete Informations-, Beratungs- und Forschungsstellen. 62 % betonten außerdem die Bedeutung von interdisziplinären Teams, die nicht zwangsläufig alle in einem Haus oder einem Ort sein, jedoch unbedingt gut zusammenarbeiten sollten. Verbesserungen wurden insbesondere vorgeschlagen hinsichtlich der Schaffung von unabhängigen, wohnortnahen Strukturen im gesamten Bundesgebiet, von spezifischen Beratungsangeboten für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Eltern, von psychosozial ausgerichteten und interdisziplinär zusammengesetzten Informations-, Beratungs- und Forschungsstellen sowie der Qualifizierung und Weiterbildung insbesondere in Familienberatungsstellen, Psychologie und Medizin und einer besseren Aufklärung über Intergeschlechtlichkeit in der Allgemeinbevölkerung, in Kindergärten und Schulen.

Die Erkenntnisse aus der Studie zur aktuellen Beratungssituation und zu notwendigen Verbesserungen wurden auf dem im November 2015 vom BMFSFJ durchgeführten öffentlichen Fachaustausch „Beratung und Unterstützung für intersexuelle Menschen und ihre Familien“<sup>5</sup> von den eingeladenen Expert\_innen bestätigt.

## Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für transgeschlechtliche Menschen

Im Juni 2016 führte das BMFSFJ einen zweiten öffentlichen Fachaustausch zum Thema „Beratungs- und Unterstützungsbedarfe für transsexuelle/trans\*Menschen und ihre Angehörigen in verschiedenen Lebenssituationen“<sup>6</sup> durch. Die Erkenntnisse dieses Fachaustausches legen detailliert dar, in welchen Bereichen die Beratungsstruktur gestärkt werden sollte.

Die sogenannten Regelberatungsstellen wie psychosoziale Erziehungs-, Jugend-, Familien- und Sozialberatungsstellen sowie schulpсихologische Beratungszentren werden von transgeschlechtlichen Menschen und ihren Angehörigen aufgrund mangelnden Wissens oder fehlender Sensibilität noch nicht als geeignete Anlaufstellen in Fragen der Geschlechtsidentität eingestuft. Bislang gibt es kaum Überweisungs- oder Vermittlungskontexte aus Regelberatungsstellen an transspezifische Beratungsangebote. Transspezifische Beratungsangebote werden hingegen bisher hauptsächlich durch Selbsthilfegruppen, ehrenamtlich Beratende und nur vereinzelt hauptamtlich in spezifischen Beratungsstellen oder -projekten durchgeführt. Diese communitybasierten Beratungsangebote werden als kompetent und den notwendigen Schutzraum während erachtet<sup>7</sup>, sind jedoch häufig überlaufen und wegen knapper Ressourcen mit der Vielzahl von Bedarfen überfordert.

---

5 Link zur Videoaufzeichnung der Veranstaltung: [https://www.youtube.com/watch?v=-rZ5vmCFgbw](https://www.youtube.com/watch?v=-rZ5vmCFgbw;);  
Link zur Veranstaltungsdokumentation: <https://www.bmfsfj.de/blob/73938/394de876e8b4d0c3465167c89a3bdec2/geschlechtliche-vielfalt-data.pdf>

6 Link zur Videoaufzeichnung der Veranstaltung: <https://www.youtube.com/watch?v=rYejMfgeSQc>; Link zur Veranstaltungsdokumentation: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/geschlechtliche-vielfalt/112294>

7 Diese Erkenntnisse wurden auch jüngst durch die wissenschaftliche Evaluation der Inter\* und Trans\* Beratung QUEER LEBEN als professionalisierte und communitybasierte Beratungsstelle belegt. Im quantitativen Teil der Studie zeigten sich 98 % der 107 Befragten „zufrieden“ bis „sehr zufrieden“ mit der Beratung. 99 % gaben an, sich mit ihrem Geschlechtererleben in der Beratungsstelle gut aufgehoben zu fühlen und 82 % der Befragten gaben an, dass es für sie wichtig war, durch Berater\_innen mit eigener trans\*/inter\* Lebenserfahrung beraten zu werden. Gründe dafür waren u. a. fachliche Kompetenz, Empathie, Beratungsbeziehung, Ermutigung bzw. Vorbildfunktion und Empowerment.

Noch kaum vorhanden sind spezifische Angebote für und mit Familien sowie für ältere Menschen. Eltern benötigen zuverlässige Beratungsangebote, Stärkung, Beistand und die Möglichkeit einer Vernetzung untereinander. Es zeigt sich, dass eine *altersspezifische Beratung* vonnöten ist. Bei Jugendlichen ist z. B. das Wissen um persönlich-biografische Erfahrung der Beratenden ein wichtiges Element dafür, dass Jugendliche in (communitybasierte) Beratungsstellen kommen. *Pflegeeinrichtungen* sind bisher nicht auf die besonderen Belange von trans- und intergeschlechtlichen oder nicht binär lebenden Menschen eingerichtet. Fachkräfte in *Kitas, Schulen, Jugendämtern, Familiengerichten* sowie (sozial-)psychiatrische, psychotherapeutische und medizinische Dienste haben oftmals nur ein unzureichendes Wissen in Fragen der geschlechtlichen Identität. Hier bedarf es der Aufklärung und Sensibilisierung, in Kitas und Schulen z. B. durch Workshops, Elternabende, Klassenkonferenzen.

Zu zentralen Themen im Bereich Transgeschlechtlichkeit und Transition (Anrede, Namensnennung und sensible Sprache, Kleidung, inklusive Gestaltung von Räumen, z. B. genderneutrale Bezeichnungen für Toiletten oder Umkleieräume, Anschaffung inklusiver Kinderbücher und Bildungsmaterialien, Leitlinien und Prozessbeschreibungen für guten Umgang mit Outing und Transition in Kita und Schule) gibt es derzeit ebenfalls noch keine ausreichenden Schulungs- und Informationsangebote.

Als erster Schritt zur Stärkung der Beratungsstruktur für transgeschlechtliche Menschen und ihre Angehörigen wurde ein Leitfaden für sogenannte Regelberatungsstellen zur Beratung von trans- und intergeschlechtlichen Personen vom BMFSFJ über den pro familia Bundesverband gefördert. Der Leitfaden zeigt Beratenden auf, wie sie kompetent und respektvoll in der Beratung von trans- und intergeschlechtlichen Menschen agieren können. Zur Unterstützung von Eltern trans- und intergeschlechtlicher Kinder wurde weiterhin die Erstellung von zwei Flyern gefördert, die sowohl Angehörige als auch medizinisches und psychologisches Fachpersonal sowie weitere Berufsgruppen (z. B. Geburtshelfer\_innen, Erzieher\_innen und Familienberater\_innen) darüber aufklären sollen, wo Unterstützung und Beratung zu finden sind.

# IV.

## Fragen der medizinischen Versorgung

Ein weiterer Themenschwerpunkt der Begleitforschung und der begleitenden Fachaustausche des BMFSFJ zur Arbeit der IMAG bezog sich auf die medizinische Versorgung von trans- und intergeschlechtlichen Menschen, im medizinischen Bereich zunehmend unter „Geschlechtsdysphorie“ und „Varianten der körperlichen Geschlechtsmerkmale“ oder „Disorders of Sex Development“ (DSD) gefasst. Thematisch standen folgende Aspekte im Zentrum des Erkenntnisinteresses des BMFSFJ:

- 1. Operationen an Kindern mit Variationen der Geschlechtsmerkmale**
- 2. Übernahme von Leistungen durch die Krankenkassen**
- 3. Aktualisierung der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD)**
- 4. Aktualisierung der nationalen ärztlichen Leitlinien zu Geschlechtsdysphorie bei Erwachsenen und Kindern und Jugendlichen**
- 5. Die spezifische Situation transgeschlechtlicher Jugendlicher**
- 6. Kompetenzzentren gemäß dem Nationalen Aktionsbündnis für Menschen mit Seltenen Erkrankungen**
- 7. Sensibilisierungs- und Aufklärungsbedarfe im gesundheitlichen Bereich**

### Operationen an Kindern mit Variationen der Geschlechtsmerkmale

Aufgrund der engen Verquickung medizinischer und rechtlicher Fragen wird dieser Themenkomplex unter Punkt 3 des folgenden Kapitels dargestellt.

### Übernahme von Leistungen durch die Krankenkassen

In den Concluding Observations der VN zum 6. und 7. Staatenbericht von Deutschland zur Konvention zur Beseitigung jeder Form von Gewalt gegen Frauen vom März 2017 wird u. a. die Besorgnis ausgedrückt, dass Krankenkassen unbegründet hohe Hürden und Kosten an eine adäquate Versorgung von transgeschlechtlichen Menschen knüpfen. Ein offener Dialog hierzu wurde im Rahmen eines Fachaustausches auch mit Vertreter\_innen der Krankenkassen und des MDK geführt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass grundsätzlich der Leistungsrahmen der GKV – im Hinblick auf die Aufgabe der GKV: die Krankenbehandlung – bereits umfassend in § 27 SGB V formuliert ist: „Versicherte [der GKV] haben Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern“ (§ 27 Abs. 1 Satz 1 SGB V). Die Leistungen sind dabei unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots nach § 12 SGB V zu erbringen – sie müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

## Aktualisierung der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD)

Die zurzeit von der WHO für die Aktualisierung der ICD-10 diskutierte Entpsychopathologisierung von Transsexualität bei Kindern und Erwachsenen sowie die Planung eines eigenen nicht psychopathologisierenden Kapitels („conditions related to sexual health“) in der ICD-11 stützen grundsätzlich das Selbstbestimmungsrecht in Bezug auf die eigene Geschlechtszuordnung.

Deutschland wird im Rahmen der Kommentierungsverfahren auch zu prüfen haben, ob diese Vorschläge den gleichzeitig ggf. notwendigen Zugang zur Gesundheitsversorgung erfassen und für das deutsche System der Gesundheitsversorgung sinnvoll erscheinen. Eine Umsetzung in Deutschland ist nach Verabschiedung der Aktualisierung der ICD-10 bzw. Neueinführung der ICD-11 zu erwarten.

## Aktualisierung der nationalen ärztlichen Leitlinien zu Geschlechtsdysphorie bei Erwachsenen sowie Kindern und Jugendlichen

Derzeit werden die nationalen ärztlichen Leitlinien „Geschlechtsdysphorie – Diagnostik, Beratung und Behandlung“ und „Geschlechtsdysphorie im Kindes- und Jugendalter, Diagnostik und Behandlung“ der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften aktualisiert. Die Fertigstellung ist für den 31.12.2017 bzw. den 31.08.2018 vorgesehen. Nach aktuellem Wissensstand ist davon auszugehen, dass sich beide Leitlinien für eine Ent(psycho)pathologisierung und für das Selbstbestimmungsrecht von erwachsenen und jugendlichen Personen mit Geschlechtsdysphorie aussprechen und Empfehlungen für eine adäquate und bedarfsorientierte medizinische Versorgung dieser Personen aussprechen werden.

## Die spezifische Situation transgeschlechtlicher Jugendlicher

Mit Beginn der Pubertät steigt bei vielen Jugendlichen der geschlechtsdysphorische Leidensdruck erheblich, wenn der Körper sich in eine Richtung entwickelt, die nicht dem subjektiven Geschlechtsidentitätserleben entspricht.<sup>8</sup>

---

8 Ebenda.

Nach einer aktuellen Studie zur psychischen Gesundheit von transidenten Kindern und Jugendlichen<sup>9</sup> haben von 268 Kindern und Jugendlichen mit dem Vollbild einer transidenten Entwicklung 114 erhebliche psychopathologische Auffälligkeiten, wie zum Beispiel selbstverletzendes Verhalten, Depressionen und Suizidgefährdung.

Wenn diesen Kindern oder Jugendlichen die soziale Transition (d. h. Vornamens- und/oder Personenstandswechsel) ermöglicht wird, sinkt der Anteil der psychopathologisch auffälligen Kinder und Jugendlichen deutlich. Insgesamt ist die Psychopathologierate bei transgeschlechtlichen Kindern und Jugendlichen nicht signifikant höher als bei Vergleichsgruppen. Zudem sind viele der Auffälligkeiten sekundär, d. h. nicht in der Transidentität selbst, sondern in dem Leidensdruck durch einen nicht ermöglichten Wechsel der sozialen Geschlechterrolle begründet.<sup>10</sup>

Um sekundäre psychische Belastungen gering zu halten und der Entwicklung reaktiver psychischer Störungen vorzubeugen, sollten neben psychosozialen Unterstützungsmaßnahmen und personenstandsrechtlicher Unterstützung die Möglichkeiten einer medizinischen Unterstützung (z. B. durch Pubertätshemmer) hinreichend frühzeitig erfolgen können. Voraussetzung dafür ist, dass mit hinreichender entwicklungsprognostischer Festlegung eine transidente Entwicklung der Kinder und Jugendlichen angenommen werden kann. Pubertätsunterdrückende Behandlung hat zum Ziel, den in vielen Fällen erheblichen Leidensdruck sowie sekundäre erlebnisreaktive psychische Störungen, die durch das Fortschreiten der irreversiblen körperlichen Entwicklung (wie z. B. Stimmbruch, Brustentwicklung) entstehen würden, zu verhindern und Zeit für eine weitere Verlaufsdiagnostik zu gewinnen.<sup>11</sup>

Bestehen das transidente Erleben bzw. die Geschlechtsdysphorie sowie der Wunsch nach gegengeschlechtlicher hormoneller Behandlung weiter und wird Letztere von den Eltern und dem interdisziplinären Team befürwortet, kann eine gegengeschlechtliche Behandlung begonnen werden. Kriterien hierfür sind ein erhöhter Leidensdruck und negative Auswirkungen auf die psychosexuelle Entwicklung.<sup>12</sup>

Die Frage nach der Indikation medizinischer Maßnahmen zum Aufhalten der Pubertät stellt die Behandler\_innen vor das Dilemma der Irreversibilität bei möglicher falscher Indikationsstellung oder verspäteter Einleitung entsprechender Behandlungsmaßnahmen. Die ethische Problematik bei falsch indizierter verfrühter gegengeschlechtlicher Hormonbehandlung ist selbstredend. Vom Leid betroffener Patient\_innen her betrachtet kann bei eindeutiger transidenter Entwicklung das Vorenthalten hormoneller Behandlungsmöglichkeiten im Jugendalter durch das Fortschreiten der biologischen Reifeentwicklung ebenfalls irreversible psychische Gesundheitsschäden in Form sekundärer Beeinträchtigungen der Lebensqualität bis hin zu schweren psychopathologischen Folgeerscheinungen nach sich ziehen.<sup>13</sup>

Es gibt zwar Spezialsprechstunden für transgeschlechtliche Kinder und Jugendliche insbesondere in Frankfurt/Main, Hamburg, Münster, München und Berlin, die einen bundesweit gro-

---

9 Vgl. Meyenburg et al. (2015), sowie Begleitmaterial zur IMAG, Bd. 6.

10 Ebenda.

11 Vgl. UKM (2017).

12 Ebenda.

13 Ebenda.

ßen und tendenziell steigenden Bedarf an medizinischer Beratung und Unterstützung decken: Die Gesamtzahl von Trans\*Kindern und -Jugendlichen wird auf 5 : 100.000 geschätzt und dürfte demnach bei einigen Tausend liegen. Infolge der Seltenheit entsprechender Beratungsangebote handelt es sich bislang jedoch noch um einen deutlich unterversorgten Bereich. Betroffene Kinder, Jugendliche und ihre Eltern müssen zum Teil große Entfernungen zurücklegen, um eine qualitativ hochwertige, professionelle Versorgung in Anspruch nehmen zu können.

## Kompetenzzentren gemäß dem Nationalen Aktionsbündnis für Menschen mit Seltenen Erkrankungen (NAMSE)

Die S2k-Leitlinie 174/001 „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ der AWMF erwähnt an verschiedenen Stellen, dass die Behandlung und Beratung bei Varianten der Geschlechtsentwicklung in einem Kompetenzzentrum mit einem interdisziplinären Team erfolgen sollte. Auch der Deutsche Ethikrat empfahl die Versorgung in interdisziplinären medizinischen Kompetenzzentren. Im Rahmen der IMAG-Sachverständigenanhörung zum Themenkomplex „Medizinische Diagnostik, Behandlung und Versorgung bei intergeschlechtlichen Menschen“ befürworteten die medizinischen Sachverständigen die medizinische Versorgung intergeschlechtlicher Menschen nach dem Zentrenmodell des Nationalen Aktionsbündnisses für Menschen mit Seltenen Erkrankungen.

Deutschland ist mit vier Zentren an dem europäischen Projekt DSD-Life beteiligt. Das Projekt zielt auf die nachhaltige Verbesserung der Gesundheitsversorgung von Menschen mit angeborenen Variationen der körperlichen Geschlechtsmerkmale ab. Mit diesem Projekt soll die Grundlage für europäische Leitlinien entwickelt werden. Außerdem soll eine Verbesserung des Wissensstands im Gesundheitswesen, in Bildungseinrichtungen und in der Allgemeinbevölkerung erzielt werden.

## Sensibilisierungs- und Aufklärungsbedarfe im gesundheitlichen Bereich

Darüber hinaus sollten weitere spezifische Fragen und Problemlagen bei Maßnahmen zur Sensibilisierung und Aufklärung im Gesundheitsbereich mitbedacht werden:

- Schwangere und gebärende Personen, die keinen weiblichen Geschlechtseintrag oder weiblichen Geschlechtsausdruck haben, stoßen bei medizinischem Fachpersonal immer noch auf Irritationen, die z. T. diskriminierend und ausgrenzend wirken. Dies trifft auch oft non-binäre Personen zu, die sich weder weiblich noch männlich verorten.
- Menschen, die aus dem Ausland kommen und dort bereits medizinisch versorgt wurden, finden sich z. T. in der Situation wieder, dass deren Medikamente in Deutschland nicht zugelassen sind oder unter Dopingvorschriften fallen.<sup>14</sup>

---

<sup>14</sup> Stellungnahme des Bundesverbandes Trans\*: <http://www.bv-trans.de/2016/09/>

- Intersektionale (kulturelle, sprachliche und ethnische) Aspekte sollten bei der Entwicklung spezifischer Angebote zur gesundheitlichen Aufklärung für trans- und inter\* Personen stärker in den Fokus rücken. Insofern wird auch auf den Aspekt der Einbeziehung auch von trans- und intergeschlechtliche Schutzsuchenden hingewiesen.
- Im Rahmen der Suizidprävention für Deutschland<sup>15</sup> wird auf den Aspekt der Notwendigkeit von Suizidprävention insbesondere für junge Menschen im Zusammenhang mit Geschlechtsidentität und körperlichen Variationen der Geschlechtsmerkmale hingewiesen.

---

15 <http://www.suizidpraevention-deutschland.de/>

# V.

## Prüfung erforderlicher Gesetzesänderungen

Gemäß Koalitionsvertrag der Regierungsparteien sollen die Änderungen im Personenstandsrecht evaluiert und ggf. ausgebaut werden. Konkret standen im Erkenntnisinteresse der Begleitforschung und der begleitenden Fachaustausche des BMFSFJ zur IMAG hier sechs Themenbereiche im Fokus:

- 1. Offenlassen des Geschlechtseintrags bzw. Einführung einer „dritten Option“**
- 2. Evaluation der aktuellen Voraussetzungen zur Änderung des Personenstands bzw. des Vornamens**
- 3. Anerkennung von Elternschaft**
- 4. Schutz für Kinder mit Variationen der körperlichen Geschlechtsmerkmale**
- 5. Entschädigung für Menschen mit angeborenen Variationen der körperlichen Geschlechtsmerkmale**
- 6. Entschädigung wegen Sterilisation nach § 8 TSG a. F.**

Zahlreiche Gremien haben im Kontext von Trans-/Intersexualität bzw. -geschlechtlichkeit Empfehlungen und Forderungen an Deutschland bzw. die Bundesregierung gerichtet. Der Deutsche Ethikrat regte u. a. an, eine weitere („dritte“) Geschlechtsoption in § 22 PStG einzuführen und zu prüfen, ob bzw. wo auf die Anknüpfung an Geschlecht im Recht verzichtet werden kann.<sup>16</sup>

Bezüglich dieser aufgeworfenen Fragen und Forderungen wurden zwei rechtswissenschaftliche Gutachten erstellt.

Das von der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) erstellte Gutachten „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“ untersucht die Notwendigkeit, das inzwischen zu großen Teilen für verfassungswidrig erklärte Transsexuellengesetz zu reformieren bzw. durch ein modernes Gesetz zu ersetzen. Das Gutachten evaluiert daher die Anwendung des Gesetzes in der Praxis, führt einen internationalen Rechtsvergleich durch und unterbreitet rechtliche Regelungsvorschläge.

Das vom Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) erstellte Gutachten „Geschlechtervielfalt im Recht: Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt“ evaluiert die Rechtsanwendung des im Personenstandsgesetz (§ 22 PStG) geregelten offenen Geschlechtseintrages. Kann ein Kind weder dem weibli-

---

<sup>16</sup> Deutscher Ethikrat (2012), S. 177 f.



chen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so ist der Personenstand ohne eine solche Angabe in das Geburtenregister einzutragen. Das Gutachten stellt im internationalen Rechtsvergleich die Frage, ob ein drittes festgelegtes Geschlecht im Personenstandsgesetz benötigt wird. Eine entsprechende Klage ist beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Weiterhin werden Regelungsvorschläge zum Schutz und zur Anerkennung von Geschlechtervielfalt gemacht.

## Offenlassen des Geschlechtseintrags bzw. Einführung einer „dritten Option“

Durch eine Änderung des Personenstandsgesetzes gibt es seit 2013 einen offenen Geschlechtseintrag: „Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so ist der Personenstandsfall ohne eine solche Angabe in das Geburtenregister einzutragen“ (§ 22, Abs. 3).

Eine Evaluation des § 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz durch das Deutsche Institut für Menschenrechte kam zu dem Ergebnis, dass diese Möglichkeit in der Praxis kaum angewandt werde. Nur eine sehr geringe Zahl (ca. 4%) der durchschnittlich jährlich geborenen Kinder mit körperlichen Variationen der Geschlechtsmerkmale, die eine eindeutige Zuordnung zur rechtlichen Geschlechtskategorie „weiblich“ oder „männlich“ ausschließen, würden hier erfasst.

Die sozialwissenschaftliche Analyse zeigte Anwendungsprobleme und auch deshalb Umgehungstendenzen bei Eltern und medizinischem Personal auf. Nach aktuellem Recht müsse für einen späteren weiblichen oder männlichen Eintrag eine ärztliche Geschlechtszuordnung beim Personenstandsregister vorgelegt werden. Dadurch schienen sich manche Eltern dazu gedrängt zu fühlen, den offenen Geschlechtseintrag durch frühzeitige medizinische Maßnahmen, ohne Einwilligung des Kindes selbst, zu vermeiden.

Die Rechtsanalyse des DIMR sieht die Notwendigkeit der vom Bundesrat und dem Deutschen Ethikrat angeregten Einführung einer „weiteren“ Geschlechtskategorie neben „weiblich“ und „männlich“ sowie des Offenlassens der Zuordnung. Dies sei aus verfassungsrechtlicher Sicht geboten. Auch deswegen sei ein selbstbestimmter Geschlechtseintrag durch Erklärung vor zuständigen Behörden zu ermöglichen. Das Offenlassen des Geschlechts in § 22 PStG ermögliche menschenrechtlich keine Anerkennung von Menschen, die nicht der rechtlichen weiblichen oder männlichen Geschlechtskategorie entsprechen. Zudem wird die sprachliche und inhaltliche Einbeziehung von allen Geschlechtern, u. a. im GeschlechtervielfaltsG-E, BGB, PaßG, NamensÄndG, AGG, BGleIG, StrafVollG, BPolG, SGB VI etc. angeregt.

Das sozial- und rechtswissenschaftliche Gutachten des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR) empfiehlt zur einheitlichen Regelung weiterhin, den Geschlechtseintrag nach der Geburt optional bei allen Kindern zunächst offenzulassen bzw. aufzuschieben. Spätere Änderungen sollten nach dem Vorschlag des DIMR beim Standesamt durch Selbsterklärung des Kindes (ggf. vertreten durch die Eltern) möglich sein. Kinder ab 14 Jahren sollten die Erklärung zur Bestimmung oder Änderung selbst abgeben können. Vorher sollte dies mit Zustimmung der Eltern jederzeit möglich sein. Sofern der Eintrag länger offenbleiben würde, schränke dies

auch die Reisefähigkeit der Familien nicht ein, da international ein „X“ in Reisepässen bei offenen Geschlechtsangaben als Kategorie anerkannt sei. Für die öffentliche Debatte sei dabei der Hinweis wichtig, dass das Aufschieben eines Geschlechtseintrags bei einem Kind oder der gänzliche Verzicht auf einen Geschlechtseintrag ganz und gar nicht gleichbedeutend mit der Abschaffung von Geschlecht im sozialen Leben sei. Frauen- und Männerrollen prägen ganz unabhängig von personenstandsrechtlichen Regelungen das Leben. Als Vergleichsüberlegung sei darauf hingewiesen, dass auch die ethnische Herkunft oder Religionszugehörigkeit nicht im Personenstandsregister erfasst werden müssen und dennoch als gesellschaftliche Kategorien wirkten.

## Evaluation der aktuellen Voraussetzungen zur Änderung des Personenstands bzw. des Vornamens

Das derzeit geltende Recht (Transsexuellengesetz – TSG) sieht zwei Begutachtungen vor, bevor eine Person den Vornamen und Personenstand ihrer Geschlechtsidentität anpassen kann. In Deutschland gab es insbesondere im Jahr 2011 Grundsatzurteile des Bundesverfassungsgerichts, in denen die ursprünglich im Transsexuellengesetz (TSG) geforderte Ehelosigkeit, Unfruchtbarkeit und genitalchirurgische Angleichung als Voraussetzung für die Personenstandsänderung für verfassungswidrig erklärt wurden. Seitdem sind die Anträge auf eine Personenstandsänderung um die Hälfte gestiegen: von 1.118 im Jahr 2010 auf 1.648 im Jahr 2015. 73 % der transgeschlechtlichen Personen haben in einer EU-weiten Befragung der Europäischen Grundrechteagentur ausgesagt, dass eine rechtliche Anerkennung ihres Geschlechts ihr Leben wesentlich vereinfachen würde.

Nach Auffassung des oben aufgeführten Gutachtens der HU Berlin liegt der personenstandsrechtlichen Vorgabe einer Begutachtungsverpflichtung ein veraltetes Verständnis von Transsexualität als psychischer Erkrankung zugrunde. Das Selbstbestimmungsrecht jeder einzelnen Person in Bezug auf die eigene Geschlechtsidentität und den Geschlechtsausdruck ist deutlich in den Vordergrund gerückt. Dies kommt u. a. in folgenden Entwicklungen zum Ausdruck:

- Der Entwurf der ICD-11 (Inkrafttreten ist geplant für 2019) und der Entwurf für neue medizinische Leitlinien (AWMF-Leitlinienentwurf – S3 Gender-Dysphorie) stützen sich auf das Selbstbestimmungsrecht im Hinblick auf das eigene Geschlecht und verdeutlichen, dass Transgeschlechtlichkeit keine (psychische) Erkrankung darstellt.
- Gutachter\_innen bestätigen, dass sich eine Begutachtung der Geschlechtsidentität nur an der Selbstaussage jedes Menschen orientieren könne und daher für das TSG-Verfahren überflüssig sei. Eine „objektive“ Überprüfung der Geschlechtsidentität sei unmöglich. Die Selbstaussage in Bezug auf die eigene Geschlechtlichkeit sei in aller Regel stabil und verlässlich. Weniger als 1 % der Begutachteten zeige ein „Rückumwandlungsbegehren“. Die Begutachtungspraxis schaffe also keine höhere Sicherheit. Die Fehlerrate bei vielen anderen medizinischen Entscheidungen sei deutlich höher.

Zudem stellt das oben genannte Gutachten heraus, dass die Begutachtungspflicht des TSG ursprünglich unter anderem auf dem Gedanken beruhte, dass durch diese ein gewisser Schutz

vor übereilten Operationen (Sterilisation) erreicht werden sollte. Die Sterilisationsverpflichtung als Voraussetzung für den Vornamens- und Personenstandswechsel ist jedoch aufgrund von Verfassungswidrigkeit seit 2011 nicht mehr anwendbar. Etwaige begleitende medizinische Maßnahmen sind keine Voraussetzung mehr für den Personenstandswechsel.

Auch sittengesetzliche Beweggründe, die im Gesetzgebungsverfahren zum TSG in den 1980er-Jahren noch zur Begründung für die Notwendigkeit einer Begutachtung vor einem Personenstandswechsel herangezogen wurden, greifen nach Einschätzung der HU Berlin heute nicht mehr. Die Begutachtung sollte der Ermöglichung einer gleichgeschlechtlichen Beziehung durch einen Personenstandswechsel entgegenwirken. Benachteiligungen wegen der sexuellen Orientierung sind inzwischen unzulässig.

Risiken für eine missbräuchliche Anwendung der Vorschriften seien ebenfalls nicht ersichtlich. Der internationale Rechtsvergleich und Rechtsaustausch bestätigten dies aus Ländern, in denen der Vornamens- und Personenstandswechsel ohne entsprechende Voraussetzungen ermöglicht wird. Eine Identifikationsverschleierung sei nicht möglich, da Menschen heutzutage über genetische Marker und Identifikationsnummern erfasst würden.

Das Gutachten des Deutschen Instituts für Menschenrechte schlägt darüber hinaus eine Wartezeit von einem Jahr bei etwaigem erneuten Wechselwunsch vor. Eine Verfassungsbeschwerde ist hierzu beim Bundesverfassungsgericht anhängig (Az.: 1 BvR 747/17).

Das Gutachten der HU Berlin empfiehlt daher, ein weiteres Diskriminierungsverbot aufgrund von Geschlechtsidentität zu schaffen, die Begutachtungspflicht abzuschaffen und ein einfaches Verfahren auf Vornamens- und Personenstandswechsel nach internationalem Vorbild bei den Standesämtern anzusiedeln, die Geschlechtsidentität unabhängig von Elternschaft grundrechtlich anzuerkennen und insbesondere Kinder vor Diskriminierung zu schützen, die mit der Zwangsoffenbarung der (transgeschlechtlichen) Eltern in den Geburtsurkunden der Kinder einhergehen kann, den Schutz vor Offenbarung durch Sanktionierung zu stärken.

Besonderer Aufmerksamkeit bedarf die spezifische Situation Minderjähriger. Sachverständige bestätigten u. a. auf dem Fachaustausch zum Thema „Gesellschaftspolitische und medizinische Entwicklungen im Umgang mit Transsexualität und Transidentität“, dass die Bestimmung einer Geschlechtszugehörigkeit durch Selbstbeschreibung bereits ab dem Moment möglich sei, in dem sich Kinder über ihre Identität bewusst werden. Kinder würden in der Praxis teilweise zu früh in die Psychotherapie gezwungen. Außerdem seien die Vorgaben der medizinischen Leitlinien oft belastend, denn sie verpflichten Kinder schon vor dem Zeitpunkt des Handlungsbedarfs (Pubertät) zu Arztterminen und Begutachtungen. Die Familien der Kinder hätten vor allem auch mit Vorurteilen bei Ämtern und Gerichten und Verhandlungen mit Behörden zu kämpfen. Es wurde angeregt, Anträge auf Vornamens- und Personenstandsänderungen auch für Kinder und Jugendliche, unabhängig von ihrem Alter, in einem einfachen und für diese und die Familien möglichst wenig belastenden Verfahren zu ermöglichen.

Ein Vornamens- und Personenstandswechsel beispielsweise bei der Einschulung oder dem Schulwechsel kann schon in jungen Jahren für das Kind zur Vermeidung von Benachteiligungen und Mobbing von großer Bedeutung sein. So könnten z. B. Zeugnisse etc. entsprechend der

Geschlechtsidentität ausgefüllt werden, ohne dass das Kind sich jedes Mal outen muss. Im Rahmen der Fachaustausche wurde sowohl von medizinischen Sachverständigen als auch von „Betroffenen“ und Eltern darauf hingewiesen, dass ein früher Personenstandswechsel unschädlich sei. Lediglich die üblichen Verwaltungskosten würden für die Familien anfallen. Damit könne einem dauerhaften Mobbing aufgrund der Dissonanz zwischen z. B. weiblichem Geschlechtsausdruck und männlichem Vornamen entgegengewirkt werden.

Dementsprechend werden in Bezug auf **Minderjährige** in den Rechtsgutachten des DIMR und der HU verpflichtende Beratungsangebote für Eltern und Kinder vorgeschlagen, wenn

- a) bei nicht selbst entscheidungsfähigen Kindern aufgrund von körperlichen Variationen der Geschlechtsmerkmale ein medizinischer Eingriff an den Geschlechtsmerkmalen oder
- b) ein Vornamens- und Personenstandswechsel im Hinblick auf die vom Kind geäußerte Geschlechtsidentität infrage steht.

Im Übrigen wird in dem Rechtsgutachten der HU Berlin empfohlen, dass Minderjährige **unter 14 Jahren** bei der Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten vertreten werden, Bescheinigungen über getrennte, ergebnisoffene Beratung von Eltern und Kindern vorliegen sollten, und Minderjährige ab 14 Jahren den Antrag selbst einreichen können, wenn eine Bescheinigung über die Beratung vorliegt.

Wesentlich für die möglichst ungehinderte und diskriminierungsfreie Ausübung des Rechtes auf Schutz und Anerkennung der Geschlechtsidentität nach einer Änderung des Vornamens oder Personenstandes sei zudem auch die Möglichkeit, amtliche und nicht amtliche Dokumente, die im Alltag benötigt werden, anzupassen.

Zudem sei das geltende Offenbarungsverbot im § 5 TSG lediglich deklaratorisch, an einen Verstoß seien damit keine Rechtsfolgen geknüpft (§ 5 Abs. 1 TSG besagt: „Ist die Entscheidung, durch welche die Vornamen des Antragstellers geändert werden, rechtskräftig, so dürfen die zur Zeit der Entscheidung geführten Vornamen ohne Zustimmung des Antragstellers nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern oder ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird“). Aufgrund des hohen Diskriminierungsrisikos, das mit Zuwiderhandlungen gegen das Offenbarungsverbot einhergeht, empfiehlt das Gutachten der HU Berlin eine Ausgestaltung als Ordnungswidrigkeit.

Die Ergebnisse der Gutachten stehen auch in Einklang mit europäischen Forderungen in Bezug auf geschlechtliche Identität. Die Geschlechtsidentität eines Menschen ist intimer Bereich der Persönlichkeit, der nach dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) dem Schutz der Menschenrechte unterliegt.

Die rechtliche Anerkennung des Geschlechtsausdrucks und der Geschlechtsidentität („Legal Gender Recognition“) werden europäisch vorangetrieben und gestützt, z. B. durch die Empfehlungen des Europarates (Res. 2048) und die Beschlüsse des Ministerrates des Europarates von 2010. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen: Schnelle, transparente und leicht zugängliche

Verfahren, basierend auf Selbstbestimmung im Hinblick auf die rechtliche Anerkennung der Geschlechtsidentität, keine medizinischen Voraussetzungen wie Sterilisation oder psychologische Diagnostik, keine Restriktionen für verheiratete Personen, Beibehaltung des Rechtsstatus von Ehe- und Lebenspartner\_innen und Kindern, Einführung einer dritten Geschlechtsoption für Menschen, die sich nicht der Kategorie weiblich oder männlich zuordnen wollen, und am Kindeswohl orientierte Absicherung der Selbstbestimmungsrechte von Minderjährigen.

Malta, Irland, Dänemark, Norwegen, in Teilen auch Frankreich und die Ukraine haben bereits Regelungen erlassen, die den Empfehlungen des Europarates (Res. 2048) und den Beschlüssen des Ministerrates des Europarates von 2010 entsprechen, denen auch Deutschland zugestimmt hat. Mehr als 20 europäische Staaten arbeiten zurzeit an entsprechenden Modernisierungen des Rechtssystems.<sup>17</sup>

### Rechtsvergleich – § 22 Abs. 3 PStG vs. TSG

Das geltende Personenstandsrecht differenziert zwischen den Fällen von Menschen mit Variationen der körperlichen Geschlechtsmerkmale und solchen von Menschen, deren Geschlechtsidentität/Geschlechtsausdruck nicht dem personenstandsrechtlichen Eintrag entsprechen. Die Sachverhalte wurden bisher als unterschiedlich angesehen – weil ein (veraltetes) medizinisches Verständnis von Transgeschlechtlichkeit als psychische Erkrankung und Intergeschlechtlichkeit als Störung prägend wirkte.

Menschen, bei denen die Zuordnung zu einem Geschlecht unklar ist, können den Geschlechtseintrag gemäß § 22 Abs. 3 PStG offenlassen. Für Menschen, deren Geschlechtsidentität/Geschlechtsausdruck nicht dem im Geburtsregister zugewiesenen Geschlecht entspricht, richtet sich das Verfahren zur Namens- oder Personenstandsänderung nach dem Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (TSG). Verschiedene Voraussetzungen zur Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit gem. § 8 TSG hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) beanstandet. Die Voraussetzungen der dauernden Fortpflanzungsunfähigkeit und einer geschlechtsangleichenden Operation wurden durch Beschluss des BVerfG vom 11.01.2011 – 1 BvR 3295/07 – für nicht mit Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG vereinbar erklärt. Die in § 8 Nr. 2 TSG geregelte Voraussetzung „nicht verheiratet“ wurde durch das Gesetz zur Änderung des Transsexuellengesetzes (Transsexuellengesetz-Änderungsgesetz – TSG-ÄndG) vom 17.07.2009 nach einer entsprechenden Entscheidung des BVerfG aufgehoben. Nunmehr sind daher für eine Feststellung des Geschlechtseintrags die gleichen Voraussetzungen zu erfüllen wie für die Vornamensänderung. Letztere ist in § 1 TSG geregelt. Verfahrensrechtlich sind in beiden Fällen gemäß § 4 Abs. 3 TSG bzw. § 9 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 3 TSG durch das Gericht zwei Gutachten einzuholen.

Das Personenstandsrecht knüpft demnach nach aktueller Rechtslage für den Geschlechtseintrag bei Intergeschlechtlichkeit an körperliche Merkmale und bei Transgeschlechtlichkeit an Geschlechtsidentität an.

---

<sup>17</sup> Auskunft Transgender Europe.

Auf den Fachaustauschen des BMFSFJ wurde angeregt: Das Rechtssystem sollte sich hinsichtlich des Personenstands zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen einheitlich entsprechend den Wertentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des EGMR für die rechtliche Geschlechtszuordnung einheitlich an der Geschlechtsidentität orientieren. Medizinische Kategorien sind zwar im Rahmen der Gesundheitsversorgung von Bedeutung, jedoch nicht für personenstandsrechtliche Zuordnungen. Das Personenstandsrecht hat keine konstituierende, sondern nur eine folgende Funktion. Das bedeutet, dass die bisherigen personenstandsrechtlichen Kategorien „weiblich“ und „männlich“ eine Zuordnung darstellen, an der nur dann festgehalten werden sollte, wenn diese im Einklang mit der Geschlechtsidentität einer Person steht.

### Anerkennung von Elternschaft (Urkunden, Schutzrechte bei Schwangerschaft)

Die Bundesregierung hat in § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Reform des Mutterschutzes den Einbezug von Personen unabhängig von ihrem Geschlechtseintrag eingebracht. Das Gesetz wird am 01.01.2018 in Kraft treten. So können auch Personen, die ein Kind gebären, jedoch keinen weiblichen Geschlechtseintrag haben, und Menschen mit offenem Geschlechtseintrag vom Mutterschutz erfasst werden. Klärungsbedürftig sind noch Änderungen im BGB und in Ausführungsverordnungen zum Personenstandsrecht und dem Namensrecht zur geschlechtsneutralen Anerkennung von Elternschaft in Urkunden. Durch die Verwendung von Begriffen wie Eltern, Elternschaft, Elternteil 1 und Elternteil 2 könnten auch gleichgeschlechtliche Paare und Eltern mit einem offenen oder weiteren Geschlechtseintrag diskriminierungsfrei inkludiert werden. Regelungsvorschläge finden sich auch im Gutachten des Deutschen Instituts für Menschenrechte.

### Schutz vor geschlechtszuweisenden Operationen bei Kindern mit Variationen der körperlichen Geschlechtsmerkmale

Wenn medizinische Eingriffe an den Geschlechtsorganen von Kindern durchgeführt wurden, die keinen Heileingriff darstellen, da sie lediglich zur Angleichung an ein weibliches oder männliches Erscheinungsbild dienen, kann der Tatbestand der Körperverletzung vorliegen. Die Vereinten Nationen fordern daher besonders in den Konventionen CAT und CEDAW eine zusätzliche, eindeutige und klarstellende Verbotsregelung für unnötige chirurgische oder andere medizinische Behandlungen an Keimdrüsen und Genitalien von Kindern. Diese Forderung wurde zuletzt in dem am 10.05.2017 veröffentlichten Bericht zu den Menschenrechten intergeschlechtlicher Menschen von Amnesty International wiederholt.<sup>18</sup> Diese solle gelten, bis die Kinder ein Alter erreicht haben, in dem sie frei und nur nach vorheriger informierter Einwilligung über ihr körperliches Erscheinungsbild entscheiden können. Diese Forderung steht im Einklang mit der 2012 im Auftrag der Bundesregierung erarbeiteten Stellungnahme des Deutschen Ethikrates (DER) zur Situation intersexueller Menschen in Deutschland sowie der 2015 von der Bundesärztekammer (BÄK) veröffentlichten Stellungnahme zur „Versorgung von

---

18 <https://www.amnesty.de/2017/5/10/deutschland-menschenrechtsverletzungen-intergeschlechtlichen-kindern>

Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Varianten/Störungen der Geschlechtsentwicklung (Disorders of Sex Development, DSD)“.

Im Rahmen mehrerer Studien wurde geprüft, wie viele irreversible Eingriffe an Minderjährigen mit angeborenen Variationen der körperlichen Geschlechtsmerkmale (DSD) in Deutschland durchgeführt wurden. Damit kommt Deutschland auch der im Rahmen des Staatenprüfverfahrens zur Behindertenrechtskonvention ausgesprochenen Forderung nach einer statistischen Erhebung nach. Diese Untersuchungen wurden vor dem Erscheinen der S2k-Leitlinie „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ im Juli 2016 durchgeführt.

Der Studie zur „Aktualität plastischer Operationen bei ‚intersexuellem Genitale‘ im Kindesalter“ (vgl. Anhang 1, 1.3) zufolge sei die Anzahl der kosmetischen Operationen an Genitalien von Kindern mit angeborenen Variationen der körperlichen Geschlechtsmerkmale an deutschen Krankenhäusern in den Jahren 2005–2014 nicht zurückgegangen. Etwa ein Fünftel der als weiblich registrierten Kinder, die wegen einer als auffällig bezeichneten Variation der Geschlechtlichkeit im Krankenhaus aufgenommen wurden, sind einer Operation an den Genitalien unterzogen worden. Diese hätten der Anpassung an die Weiblichkeitsnorm gedient und seien im Alter zwischen null und neun Jahren durchgeführt worden. Im Durchschnitt wurden 99 „feminisierende“ Operationen pro Jahr im Untersuchungszeitraum durchgeführt, zwischen 2012 und 2014 noch 91 jährlich.

Die im März 2017 in der Charité Berlin vorgestellten Zwischenergebnisse der europäischen „DSD-Life-Studie<sup>19</sup>“ legen nahe, dass – auch wenn eine erhebliche Anzahl der inzwischen erwachsenen Personen, die als Kinder einer geschlechtsangleichenden Operation unterzogen wurden, mit den Ergebnissen der Operationen im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Eingriffe insgesamt zufrieden ist – sich doch viele ein Abwarten bis zur Entscheidungsfähigkeit des Kindes gewünscht hätten, wie es nunmehr auch den seit 2016 geltenden fachärztlichen Leitlinien entspricht. An der Studie nahmen rd. 1.040 Personen mit unterschiedlichsten DSD-Diagnosen aus verschiedenen europäischen Ländern teil, davon 294 Personen aus Deutschland.

Vor dem Hintergrund dieser Befunde drängt sich die Frage nach einem klarstellenden OP-Verbot im BGB sowie der Einführung einer obligatorischen Beratung der Eltern auf.

---

19 <https://www.dsd-life.eu/>

# VI.

## Abbau von Diskriminierung und Inter- und Transfeindlichkeit

Die die Bundesregierung tragenden Parteien hatten für die 18. Legislaturperiode im Koalitionsvertrag festgeschrieben, bestehende Diskriminierungen von Menschen aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität in allen gesellschaftlichen Bereichen zu beenden und entschieden gegen Transfeindlichkeit vorzugehen. Die Bundesregierung hat bereits in dieser Legislaturperiode unterschiedliche Maßnahmen initiiert oder gefördert, die dem Abbau von Diskriminierung und Transfeindlichkeit und der Förderung der Akzeptanz geschlechtlicher Vielfalt dienen.

### Förderung zivilgesellschaftlicher Maßnahmen gegen Trans-, Inter- und Homosexuellenfeindlichkeit durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“

Dabei handelt es sich insbesondere um Maßnahmen zur Förderung der Akzeptanz und des Empowerments von LSBTI im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“, durch das derzeit neun unterschiedliche Träger mit einer Laufzeit von fünf Jahren (Anfang 2015 bis Ende 2019) und mit maximal 130.000 Euro pro Jahr für Maßnahmen gefördert werden, die zur Akzeptanz gleichgeschlechtlicher, trans- und intergeschlechtlicher Lebensweisen beitragen, Vorurteile gegen diese Gruppen abbauen helfen und sich gegen Diskriminierung und Gewalt aufgrund von Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung richten.

Durch die Förderung des Aufbaus bundesweiter Interessenvertretungen werden die Selbstvertretungen gestärkt, sich für die Belange von trans- und intergeschlechtlichen Menschen in allen gesellschaftlichen Bereichen, der Politik und auch für das Empowerment ihrer Mitglieder einzusetzen.

### Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus – Positionen zum Umgang mit Ideologien der Ungleichwertigkeit und darauf bezogene Diskriminierungen

Die Bundesregierung hat den Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus – Positionen zum Umgang mit Ideologien der Ungleichwertigkeit und darauf bezogene Diskriminierungen – um Maßnahmen gegen Trans- und Homosexuellenfeindlichkeit (NAP) erweitert. Dieser ist am 14.06.2017 verabschiedet worden. Der NAP wurde federführend von BMI und BMFSFJ erarbeitet unter Einbindung aller Ressorts. Ebenso wurde die Zivilgesellschaft über das Forum gegen Rassismus beim BMI, dem derzeit 55 NGOs angehören, miteinbezogen.



## Internetbasierte Aufklärung und Unterstützung durch das „Wissensnetz“

Die vom BMFSFJ geförderte Studie des Deutschen Jugendinstituts „Coming-out – und dann ...?“<sup>20</sup> ergab unter anderem, dass das Internet die Hauptinformationsquelle für Jugendliche zwischen 14 und 27 Jahren darstellt. Die Online-Umfrage des BMFSFJ hat gezeigt, dass das Internet auch für Erwachsene die wichtigste Informationsquelle bei der Suche nach Beratung und Unterstützung darstellt. Um schnell und einfach an Auskünfte und Hinweise zu gelangen, bedarf es einer seriösen Informationsseite. Die Fachaustausche und Sachverständigenanhörungen haben gezeigt, dass dieser Bedarf auch bei Fachleuten unterschiedlicher Berufsfelder besteht. Und nicht zuletzt wurde immer wieder auf den Aufklärungs- und Informationsbedarf zu geschlechtlicher Vielfalt in der allgemeinen Bevölkerung hingewiesen.

Vor diesem Hintergrund wird derzeit das Online-Informationsportal „Wissensnetz Geschlechtliche Vielfalt/Geschlechtsidentität & Gleichgeschlechtliche Lebensweisen“ zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt aufgebaut. Erfahrungsexpert\_innen, ihre Angehörigen sowie beruflich, fachlich oder privat interessierte Dritte und die allgemeine Öffentlichkeit sollen ein angemessen aufgearbeitetes, strukturiertes und vernetzendes Informationsangebot erhalten. Punktuell vorhandene Beratungsangebote sollen ergänzt und sichtbar gemacht werden. Das Wissensnetz soll helfen, das festgestellte starke Stadt-Land-Gefälle der Strukturen auszugleichen und so die Chancengleichheit auf Informationszugang und Teilhabe für diese Personengruppen bundesweit zu erhöhen.

## In Bezug auf die sprachliche Sichtbarmachung geschlechtlicher Vielfalt

Für die Sichtbarmachung von geschlechtlicher Vielfalt in der Sprache eignet sich der sogenannte Gender\_Gap ( \_ ) oder der Gender Star ( \* ), eine geschlechtergerechte Schreibweise, bei der zwischen dem Wortstamm und der weiblichen Form ein Unterstrich oder ein Sternchen steht. Der Unterstrich bzw. das Sternchen symbolisieren dabei, dass es außer „weiblich“ und „männlich“ auch ein *dazwischen* oder *jenseits* von gibt. Sprachlich werden damit die Anerkennung und der Schutz der Geschlechtsidentität von solchen Menschen wertschätzend verbildlicht. Für konkrete Anregungen für eine respektvolle Sprache und Ansprache von trans- und intergeschlechtlichen Menschen wird auf die Sachstandsinformation des BMFSFJ verwiesen. Vor diesem Hintergrund hat das BMFSFJ alle themenrelevanten Publikationen in gendergerechter Sprache veröffentlicht.

Zudem erfolgen die Abfrage und Speicherung der Geschlechtszugehörigkeit in der digitalen öffentlichen und privaten Verwaltung oft standardmäßig, auch wenn dies inhaltlich nicht erforderlich ist. Für trans- und intergeschlechtliche Menschen ist diese Abfrage ohne die Möglichkeit einer dritten Antwortoption oftmals schwer zu beantworten und bedeutet eine Ausgrenzung ihrer Lebensrealität.

---

20 [http://dji.webseiten.cc/fileadmin/user\\_upload/bibs2015/DJI\\_Coming-out\\_Broschuere\\_barrierefrei.pdf](http://dji.webseiten.cc/fileadmin/user_upload/bibs2015/DJI_Coming-out_Broschuere_barrierefrei.pdf)

## Aufklärung und Akzeptanzförderung ...

### ... in Schulen und Kindergärten

Das BMFSFJ hat im Oktober 2016 eine „Kurzumfrage zur aktuellen Situation und Erfahrung von trans\* und transsexuellen Kindern und Jugendlichen und Erwachsenen sowie ihren Angehörigen“ durchgeführt. Von den insgesamt 1.515 Personen, die an der Umfrage teilnahmen, haben 1.049 die Fragebögen komplett ausgefüllt. 11,5% der Fragebögen stellten die Situation und die Bedarfe von transgeschlechtlichen Kindern, Jugendlichen und deren Eltern heraus. Die Ergebnisse legen nahe, dass es Defizite in dem vorhandenen Fachwissen zum Thema Transgeschlechtlichkeit beim involvierten Fachpersonal zu geben scheint. In Bezug auf Kinder und Jugendliche wurde konkret Aufklärungs- und Informationsbedarf in Schulen und Kindergärten gesehen.

### ... im privatrechtlichen Arbeitsleben

Das Arbeitsleben ist neben der Familie der wichtigste Lebensbereich für Menschen und dient der wirtschaftlichen Absicherung und sozialen Integration. Neuere Studien, insbesondere der Europäischen Grundrechteagentur, und die Ergebnisse von vier öffentlichen Fachaustauschen belegen, dass inter- und transgeschlechtliche Personen vor allem im Arbeitsleben massiven Diskriminierungen ausgesetzt sind. In der Umfrage der Europäischen Grundrechteagentur „Being Trans in the EU“ gaben 37% der befragten Personen an, sich wegen der Geschlechtsidentität bei der Arbeitssuche diskriminiert zu fühlen, und 27% berichteten von konkreten Diskriminierungen am Arbeitsplatz. Die Diskriminierungserfahrungen reichen von Benachteiligung beim Zugang zum Arbeitsmarkt über Ablehnung und Belästigungen bis hin zu Gewalterfahrungen. Es droht überdurchschnittlich häufig Arbeitsverlust, Arbeitslosigkeit sowie Armut und viele arbeiten unter ihren Qualifikationen. Sie berichten von transfeindlichen Verhaltensweisen im Kollegium und von Vorgesetzten sowie struktureller Benachteiligung durch die institutionalisierten medizinischen und juristischen Rahmenbedingungen.<sup>21</sup> Auch die oben aufgeführte Umfrage des BMFSFJ bestätigt diese Erkenntnisse. Von den 928 erwachsenen Personen und ihren Angehörigen wurde vor allem Handlungsbedarf hinsichtlich der Situation von transgeschlechtlichen Personen am Arbeitsplatz gesehen. Nach den Ergebnissen der Umfrage scheint das Arbeitsumfeld die Befragten daran zu hindern, ihre Geschlechtsidentität offen zu leben und nicht genug Unterstützung für transgeschlechtliche Personen anzubieten.

### ... im öffentlichen Dienst

Der öffentliche Dienst hat als größter Arbeitgeber Deutschlands eine wichtige Vorbildfunktion, wenn es darum geht, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das allen Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht. Um Personalbeauftragte, Führungskräfte und Kolleg\_innen im öffentlichen Dienst für die geschlechtliche Vielfalt der eigenen Beschäftigten zu sensibilisieren, hat das BMFSFJ die vom Bundesverband Trans\* in Auftrag gegebenen „Empfehlungen zum Umgang mit geschlechtlicher Vielfalt im öffentlichen Dienst“<sup>22</sup> gefördert. Die Broschüre

<sup>21</sup> Vgl. Franzen/Sauer (2010).

<sup>22</sup> Vgl. Begleitmaterialien der IMAG, Bd. 10.

zeigt auf, wie Unsicherheiten im Umgang mit geschlechtlicher Vielfalt entgegengewirkt und die betreffenden Beschäftigten im Umgang mit ihrem Geschlecht, ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrem Geschlechtsausdruck am Arbeitsplatz gestärkt werden können.

### **... im Bildungssektor**

Bildung spielt eine Schlüsselrolle beim Abbau von Diskriminierungen. Im Rahmen der künftigen oder bereits geplanten Maßnahmen zur Aufklärung und Akzeptanzförderung im Hinblick auf Geschlechtervariationen und Geschlechtsidentität ist der Bildungssektor daher einzubeziehen. Aufgrund der föderalen Zuständigkeitsverteilung besteht allerdings keine unmittelbare Zuständigkeit des Bundes für diese Fragen. Deutschland hat 2016 den „Call for Action des International Ministerial Meeting: Education Sector Responses to Violence based on Sexual Orientation and Gender Identity/Expression“ der UNESCO unterzeichnet. Entsprechende Maßnahmen werden in der Regel in den Aktionsplänen zum Abbau von Homosexuellen- und Transfeindlichkeit umrissen. Die Kultusministerkonferenz hat 2016 gemeinsam mit der Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz „Leitlinien zur geschlechtersensiblen schulischen Bildung“ verabschiedet.

Notwendig ist auch, das Thema in Unterrichtsmaterialien aufzunehmen. Im Rahmen der Fachgespräche baten die anwesenden Expert\_innen die Bundesregierung, bei der Kultusministerkonferenz auf eine dementsprechende Veränderung der Curricula hinzuwirken. Das BMFSFJ wird hierzu Gespräche aufnehmen.

### **... in der Bundeswehr**

Das BMVg hat in der laufenden Legislaturperiode unterschiedliche Initiativen zum Diskriminierungsabbau von LSBTIQ (insbesondere im Hinblick auf Geschlechtervariationen und Geschlechtsidentität) innerhalb der Bundeswehr gestartet. Diese Initiativen zielten sowohl darauf ab, dem Grundrecht zur Geltung zu verhelfen, die sexuelle Orientierung und die Geschlechtsidentität nicht verheimlichen zu müssen als auch die Vorteile von Diversity Management für die Organisation bekannt zu machen.

### **... in Unterkünften für geflüchtete Menschen**

Die IMAG hat u. a. den Parallelbericht von TransInterQueer e. V. zur CEDAW-Anhörung 2017 zur Kenntnis genommen. Grundrechtverletzungen an geflüchteten transgeschlechtlichen Frauen werden dort beschrieben, wie z. B. die Bedrohung in Flüchtlingsunterkünften.

Im Jahr 2016 hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zusammen mit UNICEF und weiteren Akteur\_innen Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen, Frauen in Flüchtlingsunterkünften entwickelt. Die Mindeststandards dienen den Trägern, den Kommunen und den dort Beschäftigten als Orientierungshilfe/ Leitlinie für die Ausstattung und Führung der Flüchtlingsunterkünfte. Diese Standards wurden in der ersten Jahreshälfte 2017 grundlegend überarbeitet und um einen Annex zum Schutz von geflüchteten LSBTI erweitert. Der Annex beschreibt die notwendigen Rahmenbedingun-

gen für eine sichere Unterbringung und optimale Begleitung und Betreuung von schutzsuchenden LSBTI in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland.

## Verbesserung der Wissenslage

Trotz der wachsenden Anzahl von Veröffentlichungen und Daten im Bereich Geschlechtsidentität und Variationen der Geschlechtsmerkmale gibt es einen großen Bedarf nach weiteren Erkenntnissen in diesem Bereich, insbesondere in den Fachrichtungen Rechtswissenschaften, Sozialwissenschaften, Geschichtswissenschaft, Theologie, Psychologie, Medizin und Pädagogik. Hervorzuheben sind hier u. a. der Bedarf nach partizipativer Forschung im Bereich Gesundheit und Gesundheitsversorgung in Bezug auf die Situation von erwachsenen intersexuellen Menschen, auf die Situation von Kindern, die nicht binär aufwachsen (§ 22 Abs. 3 PStG), zu Diskriminierung und Transfeindlichkeit und zur menschenrechtlichen Situation von trans- und intergeschlechtlichen Menschen.

BMFSFJ, September 2017

# VII.

## Anhang – Publikationen des BMFSFJ

### Vom BMFSFJ herausgegebene Publikationen:

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg., 2015):** Gutachten: Begrifflichkeiten, Definitionen und disziplinäre Zugänge zu Trans- und Intergeschlechtlichkeiten. Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität – Band 1. Berlin, <https://www.bmfsfj.de/blob/93956/d73e830e237b752dd4ef323a8432e1ba/geschlechtlichevielfalt-data.pdf>

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg., 2016a):** Kurzzeitbefragung zu Strukturen und Angeboten zur Beratung und Unterstützung bei Variationen der körperlichen Geschlechtsmerkmale (i. S. von intersexuelle/intergeschlechtliche Menschen, Inter\*). Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität – Band 2. Berlin, <https://www.bmfsfj.de/blob/73940/e2f19dcd64ab5afbeca1c9d6a6203dc6/kurzzeitbefragungintersexualitaet-data.pdf>

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg., 2016b):** Dokumentation Fachaustausch: „Beratung und Unterstützung für intersexuelle Menschen (i. S. v. Menschen mit angeborenen Variationen der Geschlechtsmerkmale) und ihre Familien“, 4. November 2015. Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität – Band 3. Berlin, <https://www.bmfsfj.de/blob/73938/ea8161b6b5e8ac70a8ed5330b1e39d9e/geschlechtlichevielfalt-data.pdf>

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg., 2016c):** Dokumentation Fachaustausch „Beratungs- und Unterstützungsbedarfe für transsexuelle/trans\*Menschen und ihre Angehörigen in verschiedenen Lebenssituationen“. Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität – Band 4. Berlin, <https://www.bmfsfj.de/blob/112292/4f92085faa35640b94c137a97ba934db/geschlechtlichevielfalt-data.pdf>

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg., 2016d):** „Situation von trans- und intersexuellen Menschen im Fokus“. Sachstandsinformationen des BMFSFJ. Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität – Band 5. Berlin, <https://www.bmfsfj.de/blob/112092/25143068af0f51442bf5efd34edd8016/situation-von-trans-und-intersexuellen-menschen-im-fokus-data.pdf>

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg., 2017a):** Dokumentation Fachaustausch: „Gesellschaftspolitische und medizinische Entwicklungen im Umgang mit Transsexualität und Transidentität“ (21.11.2016). Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität – Band 6. Berlin, <https://www.bmfsfj.de/blob/116662/20e170bcaedd1487c5eaa8e46c262549/fachaustausch-gesellschaftspolitische-und-medizinische-entwicklungen-im-umgang-mit-transsexualitaet-data.pdf>

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg., 2017b):** Gutachten: Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen. Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität – Band 7. Berlin, <https://www.bmfsfj.de/blob/114064/25635a05dd8e4ad7d652602c595c7cd3/regelungs--und-reformbedarf-fuer-transgeschlechtliche-menschen---band-7-data.pdf>

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg., 2017c):** Report on Reform of the Transsexuals Act (Transsexuellengesetz). Short Version in English: Nicht amtliche Version der Ergebnisse des Gutachtens Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen. Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität – Band 7a. Berlin, <https://www.bmfsfj.de/blob/119714/868b768ed3bf80b514219b9a2aeb3a8c/neuer-inhalt-data.pdf>

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg., 2017d):** Gutachten: Geschlechtervielfalt im Recht. Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt. Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität – Band 8. Berlin, <https://www.bmfsfj.de/blob/114066/7830f689ccdfead8bbc30439a0ba32b9/geschlechtervielfalt-im-recht---band-8-data.pdf>

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg., 2017e):** Gender diversity in law: the status quo and the development of regulatory models for recognizing and protecting gender diversity. Short Version in English: Englische Kurzfassung (nicht amtliche Übersetzung zum Gutachten): Geschlechtervielfalt im Recht. Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität – Band 8a. Berlin, <https://www.bmfsfj.de/blob/116952/2f2af83b324af52cbb1d0efbfda212e2/geschlechtervielfalt-im-recht---englisch---gender-diversity-in-law-data.pdf>

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg., 2017f):** Dokumentation Fachaustausch: Gesetzliche Handlungsbedarfe zur Anerkennung und zum Schutz geschlechtlicher Vielfalt (16. Februar 2017). Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität – Band 9. Berlin, <https://www.bmfsfj.de/blob/117646/0fe2c0083b47d0fb4c67f2fd71f2e0d6/geschlecht-im-recht---fachaustausch-gesetzliche-handlungsbedarfe-zur-erkennung-und-zum-schutz---data.pdf>

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg., 2017g):** Gutachten: Geschlechtliche Vielfalt im öffentlichen Dienst. Empfehlungen zum Umgang mit Angleichung und Anerkennung des Geschlechts im öffentlichen Dienst. Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität – Band 10. Berlin, <https://www.bmfsfj.de/blob/116512/6abd8461a02edeb27e59118432c0136b/geschlechtliche-vielfalt-im-oeffentlichen-dienst-data.pdf>

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg., 2017h):** Online Umfrage: Zur aktuellen Situation und Erfahrung von trans\* und transsexuellen Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern sowie ihren Angehörigen. Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität – Band 11. Berlin, <https://www.bmfsfj.de/blob/117866/c469ce5b-1ca74814248a62080f275d64/online-umfrage-zur-aktuellen-situation-und-erfahrung-von-trans-und-transsexuellen-erwachsenen-data.pdf>

### Vom BMFSFJ geförderte Publikationen:

**Bundesverband Trans e. V. i. Gr. (Hrsg., 2017):** Trans\*-Gesundheitsversorgung – Forderungen an die medizinischen Instanzen und an die Politik. Policy Paper Gesundheit des Bundesverbandes Trans\*. Berlin, <https://www.bv-trans.de/portfolio-item/policy-paper-gesundheit>

**Bundesverband Trans\* e. V. i. Gr. (Hrsg., 2016):** Paradigmenwechsel. Zum Reformbedarf des Rechts in Bezug auf Trans\*. Policy Paper Recht des Bundesverbandes Trans\*. Berlin, <https://www.bv-trans.de/portfolio-item/policy-paper-recht>

**Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität dgti e. V. (Hrsg., 2017):** Reformation für alle\*. Transsexualität/Transidentität und Kirche. Berlin, <https://www.bmfsfj.de/blob/114152/befae36ba9e306d97c839eeddd3c55ff/reformation-fuer-alle---transidentitaet--transsexualitaet-und-kirche-data.pdf>

**Klöppel, Ulrike (2016):** Zur Aktualität kosmetischer Operationen „uneindeutiger“ Genitalien im Kindesalter. Bulletin-Texte. Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien. Humboldt-Universität zu Berlin, [https://www.gender.hu-berlin.de/de/publikationen/gender-bulletins/bulletin-texte/texte-42/kloepfel-2016\\_zur-aktualitaet-kosmetischer-genitaloperationen](https://www.gender.hu-berlin.de/de/publikationen/gender-bulletins/bulletin-texte/texte-42/kloepfel-2016_zur-aktualitaet-kosmetischer-genitaloperationen)

**pro familia Bundesverband (Hrsg., 2016):** Psychosoziale Beratung von inter\* und trans\* Personen und ihren Angehörigen. Ein Leitfaden. Frankfurt am Main, [https://www.profamilia.de/fileadmin/publikationen/Fachpublikationen/Inter\\_Trans\\_Beratung\\_Leitfaden.pdf](https://www.profamilia.de/fileadmin/publikationen/Fachpublikationen/Inter_Trans_Beratung_Leitfaden.pdf)

**Schwulenberatung Berlin (Hrsg., o. J.):** Mädchen? Junge? Ihr transgeschlechtliches Kind. Berlin, <https://www.bmfsfj.de/blob/112520/e19d619e1f2a9495e73cf64565fe2a83/flyer-transgeschlechtliches-kind-data.pdf>

**Schwulenberatung Berlin (Hrsg., o. J.):** Weiblich? Männlich? Ihr intergeschlechtliches Kind. Berlin, <https://www.bmfsfj.de/blob/94014/4c6ebd633b36acf7f66eb5c7098b5872/ihr-intergeschlechtliches-kind-data.pdf>

Dieses PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;  
es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

**Herausgeber:**

Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend  
Referat Öffentlichkeitsarbeit  
11018 Berlin  
[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)



Für weitere Fragen nutzen Sie unser  
Servicetelefon: 030 20179130  
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr  
Fax: 030 18555-4400  
E-Mail: [info@bmfsfj.service.bund.de](mailto:info@bmfsfj.service.bund.de)

Einheitliche Behördennummer: 115\*

**Stand:** November 2017

**Gestaltung:** [www.avitamin.de](http://www.avitamin.de)

- \* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse [115@gebaerdentelefon.d115.de](mailto:115@gebaerdentelefon.d115.de) Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>